



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 16.07. bis 18.07.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2992 –**

### **Frage Nummer 11 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Volkmar  
Halbleib**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche inhaltlichen, finanziellen und politischen Schlüsse zieht die Staatsregierung aktuell aus den Ergebnissen des Zensus 2022 für Bayern, welche Maßnahmen beabsichtigt die Staatsregierung in den jeweiligen Ressortbereichen umzusetzen, um aus den Zahlen des Zensus 2022 Konsequenzen zu ziehen und welche konkreten Veränderungen für den kommunalen Finanzausgleich in Bayern sind damit aktuell (2024) und zukünftig (2025 ff.) verbunden?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Zum Zensusstichtag, 15.05.2022, hatte der Freistaat 13 039 684 Einwohnerinnen und Einwohner. Damit ist die bayerische Bevölkerung in den elf Jahren seit dem letzten Zensus 2011 um knapp 5,2 Prozent gewachsen. Der Anstieg beruht maßgeblich auf dem Zuzug von Menschen aus dem Bundesgebiet und dem Ausland und unterstreicht die hohe Attraktivität Bayerns.

Die Zensusergebnisse zeigen, dass Bayern in den vergangenen Jahren die richtigen politischen Grundentscheidungen getroffen hat, um den demografischen Wandel in geordnete Bahnen zu lenken und in allen Regionen vergleichbar hohe Lebensverhältnisse zu erhalten. Die Zensusergebnisse in den Bereichen Demografie, Gebäude und Wohnen, Haushalt und Bildung sowie Erwerbstätigkeit dienen als Grundlage der politischen Entscheidungen der Kommunen und der Staatsregierung für die kommenden zehn Jahre.

Soweit die Einwohnerzahlen Grundlage von Entscheidungen sind, müssen diese zunächst amtlich festgestellt werden. Dies ist beispielsweise beim kommunalen Finanzausgleich der Fall. Das Verfahren beginnt im Herbst mit der Anhörung aller Gemeinden und wird voraussichtlich Anfang 2025 mit der amtlichen Feststellung der Einwohnerzahlen durch Bescheid an die Gemeinden beendet. Frühestens ab diesem Zeitpunkt können die Konsequenzen für die von den Einwohnerzahlen abhängigen Verfahren bewertet werden. Für den kommunalen Finanzausgleich liegt dieser Zeitpunkt noch später. Maßgeblich für die Zuweisungen innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs sind die Einwohnerzahlen nach der Bevölkerungsfortschreibung nach dem Stand vom 31.12. des jeweils vorvorhergehenden Jahres. Dabei wird die Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12. des vorvorhergehenden Jahres verglichen mit der durchschnittlichen Einwohnerzahl der vorangegangenen letzten

zehn Jahre. Maßgeblich für die weitere Berechnung ist der jeweils höhere Wert. Durch diesen „Demografiefaktor“ bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen werden den Kommunen mit rückläufiger Bevölkerungsentwicklung notwendige Anpassungsmaßnahmen erleichtert